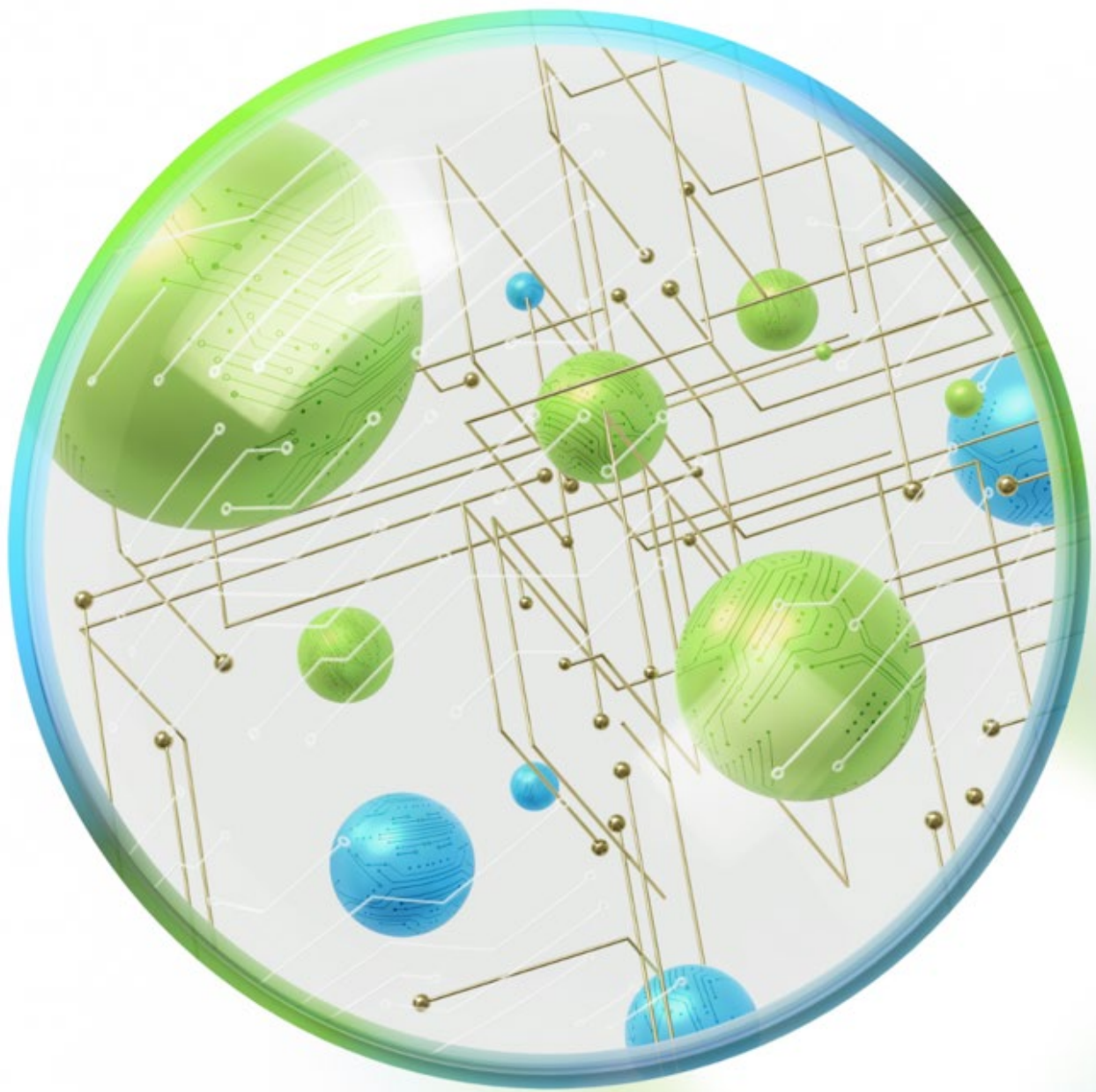


Fokus

Ausgabe
April 2026

Rechnungslegung

Neuigkeiten und Entwicklungen zu IFRS & UGB



Deloitte.

MAKING AN
IMPACT THAT
MATTERS
since 1845

Editorial

Liebe Leser:innen,

wir freuen uns, Ihnen unseren aktuellen Newsletter präsentieren zu dürfen, der Sie über die neuesten Entwicklungen im Bereich der internationalen und nationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden hält. Vor Ostern möchten wir Sie über eine Vielzahl von wichtigen Themen informieren, die während der vergangenen Monate von den internationalen und nationalen Gremien behandelt wurden.

In dieser Ausgabe berichten wir unter anderem über die Auswirkungen des Urteils des Obersten Gerichtshofs der USA auf die Bilanzierung nach IAS 10, die EU-Übernahme von IFRS 18 sowie die Erklärung der ESMA zu dessen Umsetzung. Weiters informieren wir Sie über den von EFRAG veröffentlichten Comment Letter zu den vom IASB vorgeschlagenen

Änderungen an IAS 28 sowie den Feedback Bericht zum Post Implementation Review von IFRS 16. Weiterhin behandeln wir die Veröffentlichung des IASB-Projektplans und die EU-Endorsements. Abschließend geben wir einen Überblick über die aktuellen nationalen Entwicklungen, insbesondere über die aktuellen Facharbeiten des AFRAC.

Wir hoffen, dass Sie von den Inhalten dieser Ausgabe profitieren und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Bei Fragen oder Anmerkungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Raoul Vogel

Partner Accounting & Reporting Assurance

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH.
Renngasse 1/Freyung | 1010 Wien

Tel: +43 1 537 00 + 0
E-Mail: office@deloitte.at
www.deloitte.at

Geschäftsführer:innen

Tina Altmann, Thomas Becker, Peter Bitzyk,
Harald Breit, Karen Burghardt, Anna Daurer,
Ulrich Dollinger, Nora Engel-Kazemi, Martin Feige,
Gunnar Frei, Martin Gansterer, Stephan Heschl,
Hubert Kreuch, Marieluise Krimmel, Matthias Kunsch,
Gerhard Marterbauer, Nikolaus Müller, Walter Müller,
Robert Pejhovský, Alfred Ripka, Alexander Ruzicka,
Josef Spadinger, Gottfried Spitzer, Gerald Vlk,
Christoph Waldeck, Friedrich Wiesmüllner,
Christof Wolf, Wolfgang Wurm

Blattlinie

Informationsmedium für Kund:innen

Inhalt

Seite

- 04** Auswirkungen des Urteiles des Obersten Gerichtshofs der USA
- 05** EU-Übernahme von IFRS 18 Darstellung und Angaben im Abschluss / ESMA-Erklärung zur Umsetzung von IFRS 18
- 06** EFRAG veröffentlicht Comment Letter zu den vom IASB vorgeschlagenen Änderungen an IAS 28 bezüglich der Fair Value Option für Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen
- 07** EFRAG veröffentlicht Übernahmeempfehlung zu den Änderungen an IAS 21
- 08** EFRAG veröffentlicht Feedback-Bericht zum Post-Implementation Review von IFRS 16
- 09** IASB Update Januar 2026
- 10** IASB Update Februar 2026
- 11** IASB-Projektplan
- 13** EU-Endorsement
- 14** Überblick über die aktuellen Facharbeiten der AFRAC

Auswirkungen des Urteiles des Obersten Gerichtshofs der USA

Am 20. Februar 2026 entschied der Oberste Gerichtshof der USA, der Supreme Court, dass der International Emergency Economic Powers Act (IEEPA) den Präsidenten nicht dazu ermächtigt, Zölle zu verhängen. Auf Grundlage des IEEPA hatte US-Präsident Trump sog. Executive Orders erlassen, um Zölle auf Importe aus mehreren Ländern zu verhängen. Die Mehrheitsmeinung ging nicht auf etwaige Zollrückerstattungen als Konsequenz ein. Daher besteht weiterhin Unsicherheit hinsichtlich der Möglichkeit eines Unternehmens, eine Rückerstattung zu erhalten sowie hinsichtlich des entsprechenden Verfahrens. Vertreter der Trump-Administration haben bereits signalisiert, dass sie hierzu Leitlinien vom Court of International Trade (CIT) benötigen.

Für Unternehmen mit einem Berichtstichtag vor Bekanntgabe des Urteils des Supreme Courts ist es als sachgerecht anzusehen, die Entscheidung des Gerichts als wertbegründendes Ereignis nach dem Abschlussstichtag gemäß IAS 10 abzubilden.

Weitere Informationen finden Sie im [Closing Out-Newsletter März 2026](#).

EU-Übernahme von IFRS 18 Darstellung und Angaben im Abschluss / ESMA-Erklärung zur Umsetzung von IFRS 18

Die Europäische Union hat IFRS 18 'Darstellung und Angaben im Abschluss' für die Anwendung in Europa übernommen. Die Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt erfolgte am 16. Februar als Verordnung (EU) 2026/338. Die EU-Übernahme ermöglicht es Unternehmen, die der IAS Verordnung unterliegen, IFRS 18 freiwillig bereits ab sofort anzuwenden. Verpflichtend wird der Standard für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen. Da IFRS 18 eine retrospektive Anwendung fordert, sind die Vorjahresinformationen (auch in Zwischenberichten des Jahres 2027) ebenfalls an die neuen Vorschriften anzupassen.

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) hat eine Erklärung zur Umsetzung des Standards veröffentlicht. Darin fordert die ESMA die Unternehmen nachdrücklich dazu auf, ihre Umsetzungsbemühungen zeitnah voranzutreiben. Dies ist von besonderer Wichtigkeit, da die neuen Darstellungs- und Angabevorschriften möglicherweise Änderungen an den IT-Systemen, den Lageberichten, der Kommunikationsstrategie und -politik der Emittenten erfordern und zudem rückwirkend anzuwenden sind und daher eine Anpassung der Vergleichszahlen erforderlich ist.

Weitere Informationen sowie Zugang zu der Erklärung finden Sie auf der Nachrichtenseite von [IAS Plus](#) und in unserem [iGAAP fokussiert-Newsletter](#).

EFRAG veröffentlicht Comment Letter zu den vom IASB vorgeschlagenen Änderungen an IAS 28 bezüglich der Fair Value Option für Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen

EFRAG hat einen Comment Letter-Entwurf zum Exposure Draft des IASB zu vorgeschlagenen Änderungen an IAS 28 hinsichtlich der Fair Value Option für Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen veröffentlicht. Rückmeldungen zu diesem Entwurf werden bis zum 7. April 2026 erbeten.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#) bzw. auf der Website der EFRAG.

EFRAG begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen, da diese die Bedenken von Versicherungsunternehmen im Zusammenhang mit unterschiedlichen Auslegungen des Begriffs „ähnliche Unternehmen“ in IAS 28.18 und IAS 28.19 adressieren würden. Nach Auffassung von EFRAG würden die Änderungen auch die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Zuordnung zur operativen oder investiven Kategorie nach IFRS 18 verbessern.

EFRAG veröffentlicht Übernahmeempfehlung zu den Änderungen an IAS 21

EFRAG hat der Europäischen Kommission ihre abschließende Übernahmeempfehlung zur vorgeschlagenen Übernahme der vom IASB am 13. November 2025 veröffentlichten Änderungen an IAS 21 durch die EU vorgelegt.

Die Änderungen an IAS 21 ändern die Umrechnungsvorschriften für Unternehmen, die ihren Jahresabschluss in einer hyperinflationären Währung darstellen. Die Änderungen gelten bei der Umrechnung der Ergebnisse und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von:

- einem Unternehmen, dessen funktionale Währung nicht hyperinflationär ist, dessen Darstellungswährung jedoch hyperinflationär ist;
- einem ausländischen Geschäftsbetrieb, dessen funktionale Währung nicht hyperinflationär ist.

Das Umrechnungsverfahren ist unkompliziert und kann einheitlich angewendet werden, wodurch die Relevanz und Vergleichbarkeit der ausgewiesenen Informationen verbessert wird.

In ihrer Gesamtbewertung kommt die EFRAG zu dem Schluss, dass die Änderungen an IAS 21 die Kriterien für eine Übernahme in der Europäischen Union erfüllen, und empfiehlt daher deren Umsetzung.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#) bzw. auf der Website der EFRAG.

EFRAG veröffentlicht Feedback-Bericht zum Post-Implementation Review von IFRS 16

EFRAG hat sein Feedback-Bericht zum Post-Implementation Review (PIR) von IFRS 16 veröffentlicht. Darin fasst EFRAG die Rückmeldungen der Adressaten zusammen, einschließlich der Antworten auf den Entwurf des Comment Letter sowie der Erkenntnisse aus dem Austausch mit verschiedenen Stakeholdern. Zugleich erläutert EFRAG, wie diese Rückmeldungen bei der Entwicklung der im finalen Comment Letter vertretenen Positionen berücksichtigt wurden.

Die meisten Befragten waren der Ansicht, dass IFRS 16 im Großen und Ganzen wie beabsichtigt funktioniert und die Transparenz verbessert, indem die meisten Leasingverhältnisse in die Bilanz aufgenommen werden. Sie wiesen jedoch auf erhebliche Einführungs- und laufende Kosten hin, insbesondere für Unternehmen mit hohem Leasing-

aufkommen, und sprachen sich generell eher für gezielte Verbesserungen als für grundlegende Änderungen aus. Zu den identifizierten Schlüsselbereichen gehörten klarere Leitlinien zu Leasingdauer, Abzinsungssätzen und variablen Leasingzahlungen sowie Bedenken hinsichtlich der Darstellung von Leasingzahlungen in der Kapitalflussrechnung. Die Befragten sprachen zudem Probleme hinsichtlich der Wechselwirkungen mit IFRS 9 und IFRS 15 an.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#) bzw. auf der Website der EFRAG.

IASB Update Januar 2026

Das IASB hat am 27. und 28. Januar 2026 getagt.

Dabei wurden folgende Themen behandelt:

- **Post Implementation Review IFRS 16:** Das IASB befasste sich mit den Rückmeldungen zum *Request-for-Information* sowie mit dem Plan für die nächste Phase des Projekts. Das Board will die Rückmeldungen weiter analysieren und rechnet damit, seine Beschlussfassung im Q3 2026 abzuschließen. Am Ende des Post Implementation Review sollen ein Projektbericht und ein Feedback Statement mit den wesentlichen Erkenntnissen und möglichen weiteren Schritten veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung wird vor Ende 2026 erwartet.
- **Intangible Assets:** Das IASB diskutierte die Auswahl von Testfällen für den Arbeitsbereich, der mögliche Änderungen einzelner Aspekte der Definition eines immateriellen Vermögenswerts sowie der Ansatzkriterien untersucht. Zusätzlich wurden Grundsätze und Themen identifiziert, die bei den ausgewählten Testfällen weiter vertieft werden sollen. Entscheidungen wurden nicht getroffen.
- **Statement of Cash Flows and Related Matters:** Das IASB beschloss, das Projekt in seinen Arbeitsplan für die Standardsetzung aufzunehmen, wonach jedes Konsultationspapier, das der IASB später veröffentlichen sollte, als Exposure Draft gelten würde. Außerdem beschloss das IASB, keine Konsultationsgruppe für das Projekt einzurichten.
- **Updates to Agenda Decisions for IFRS 18:** Das IASB befasste sich mit den Empfehlungen des IFRS Interpretations Committee zur Aktualisierung beziehungsweise Aufhebung bestehender Agendaentscheidungen infolge von IFRS 18. Der Rücknahme der Agenda Decision zu Erträgen und Aufwendungen aus Finanzinstrumenten mit negativer Rendite stimmten alle 13 IASB-Mitglieder zu. Hinsichtlich der Agenda Decision zu Supply Chain Financing Arrangements, Reverse Factoring, vertagte das IASB seine Entscheidung auf eine spätere Sitzung und beschloss zusätzlich eine gezielte Konsultation durchzuführen, um mögliche bilanzielle Fragestellungen aus einer möglichen Rücknahme zu identifizieren. Zwölf von 13 IASB-Mitgliedern stimmten dem zu. Gegen die aktualisierten Agenda Decisions zu IFRS 8, IAS 7, IAS 41, IFRS 9 und IAS 1 erhob kein IASB Mitglied Einwände.
- **Embedded Prepayment Option (IFRS 9):** Das IASB wurde gefragt, ob er Einwände gegen die Agendaentscheidung „Embedded Prepayment Option“ habe. Kein IASB-Mitglied erhob Einwände.
- **Determining and Accounting for Transaction Costs (IFRS 9):** Das IASB wurde gefragt, ob er Einwände gegen die Agendaentscheidung „Determining and Accounting for Transaction Costs“ habe. Kein IASB-Mitglied erhob Einwände.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#) bzw. auf der Website des IASB.

IASB Update Februar 2026

Das IASB hat am 24. und 25. Februar 2026 getagt.

Dabei wurden folgende Themen behandelt:

- **Financial Instruments with Characteristics of Equity:** Das IASB hat die Vorschläge zur *fixed-for-fixed*-Bedingung bei Derivaten auf eigene Anteile im Wesentlichen bestätigt und klarer formuliert: Entscheidend ist ein fester Betrag gegen eine feste Anzahl von Eigenkapitalinstrumenten (oder ein fixes Umtauschverhältnis). Bestimmte Anpassungen sind zulässig, wenn sie vorab festgelegt sind, nur von Zeit abhängen und kein zusätzliches Risiko schaffen; erfüllt jedoch eine Anpassung die Bedingung nicht, wird das gesamte Instrument als Vermögenswert oder Verbindlichkeit klassifiziert. Zudem wurden konzerninterne Sachverhalte und Begrifflichkeiten präzisiert.
- **Post-implementation Review of IFRS 16 Leases:** Das IASB hat am 25. Februar 2026 weiteres *Feedback* zur Überprüfung von IFRS 16 (Leasing) sowie aktuelle akademische Forschung dazu besprochen, ohne Entscheidungen zu treffen; als nächstes wird das *Feedback* ausgewertet und über mögliche Maßnahmen entschieden.
- **Amortised Cost Measurement:** Das IASB hat klargestellt, dass eine „Modifikation“ eines Finanzinstruments jede Änderung der Vertragsbedingungen ist, die Art, Zeitpunkt, Höhe oder Unsicherheit der Cashflows beeinflusst; ist diese Änderung wesentlich, führt sie zur Ausbuchung (*Derecognition*) und Erfassung eines neuen Instruments, wobei die Wesentlichkeit prinzipienbasiert zu beurteilen ist.
- **Equity Method:** Das IASB hat die Vorschläge zur *Equity*-Methode weitgehend bestätigt und insbesondere klargestellt, dass Wertminderungen auf Basis aller verfügbaren Hinweise (nicht einzelner Ereignisse) zu beurteilen sind und sich am Vergleich von *Fair Value* und Buchwert orientieren, ohne die bisherigen „*significant or prolonged*“-Kriterien; zudem bleiben die *Impairment*-Regeln in IAS 28 – weitere Themen wurden ohne Entscheidungen diskutiert.
- **Post-implementation Review of IFRS 9 – Hedge Accounting:** Das IASB hat die Ziele, Aktivitäten und den Zeitplan für die Überprüfung des Hedge Accounting nach IFRS 9 besprochen, ohne Entscheidungen zu treffen; als nächstes soll ein *Request-for-Information* vorbereitet und in der zweiten Hälfte 2026 veröffentlicht werden.
- **Provisions—Targeted Improvements:** Das IASB hat vorgeschlagen, das Ansatzkriterium für Rückstellungen in IAS 37 weiter zu präzisieren, insbesondere durch Klarstellungen zum „*past event*“ bei Abgaben sowie durch die Bestätigung eines zusätzlichen Transfer-Kriteriums (Verpflichtung zur Übertragung wirtschaftlicher Ressourcen); dabei wurden auch Abgrenzungen zu Austauschgeschäften und weitere Anwendungsleitlinien konkretisiert.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#) bzw. auf der Website des IASB.

IASB-Projektplan

Stand 25.03.2026

Forschung und Standardsetzung	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
Unternehmenszusammenschlüsse - Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	DPD	H2 2026	IFRS 3, IAS 36
Equity-Methode	DPD	Mar 2026	IAS 28
Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital	FA	2027	IAS 1, IFRS 18, CF, IAS 32, IFRS 7
Immaterielle Vermögenswerte	DPD	H2 2026	IAS 38
PiR IFRS 16 – Leases	PS / FS	H2 2026	IFRS 16
PiR IFRS 9 – Hedge Accounting	RFI	H2 2026	IFRS 9, IFRS 7
Preisregulierte Geschäftsvorfälle	IFRS	Q2 2026	IFRS 14
Kapitalflussrechnung und verwandte Themen	ED	2027	IAS 7
Bewertung der fortgeführten Anschaffungskosten	ED	H2 2026	IFRS 9
Humankapital	DPD	Mar 2026	
Änderungen an der branchenbezogenen Leitlinie zu IFRS S2	EDF	Q2 2026	IFRS S2
Angaben zu naturbezogenen Risiken und Auswirkungen	ED	H2 2026	IFRS S1, IFRS S2
Verbesserung der SASB-Standards	EDF	Q2 2026	IFRS S1, IFRS S2
Risk Mitigation Accounting	EDF	H2 2026	IFRS 9

Verwaltung	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
Änderungen der Fair Value Option (IAS 28)	EDF	May 2026	IFRS 18, IAS 28
Provisions – Targeted Improvements	DPD	Q2 2026	IFRIC 6, CF, IAS 37, IFRIC 21

Anwendungsfragen	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
Beurteilung einer festgelegten Hauptgeschäftstätigkeit im Hinblick auf den separaten Abschluss eines Mutterunternehmens	TADF	Mar 2026	IFRS 18
Klassifizierung einer Fremdwährungsdifferenz aus einer konzerninternen monetären Verbindlichkeit (oder Vermögenswert)	TADF	Mar 2026	IFRS 18, IFRS 10, IAS 21
Klassifizierung von Gewinnen und Verlusten aus einem Derivat zur Absicherung eines Fremdwährungsrisikos	TADF	Mar 2026	IFRS 18
Wirtschaftliche Vorteile aus der Nutzung einer Batterie im Rahmen einer Abnahmevereinbarung	TADF	Mar 2026	IFRS 16
Sachgerechte Darstellung und Einhaltung der IFRS-Rechnungslegungsstandards	TADF	Mar 2026	IFRS 18
Darstellung von Steuern oder sonstigen Abgaben, die keine Ertragsteuern sind, aber in den Anwendungsbereich von IAS 12 fallen	TADF	Mar 2026	IFRS 18
Anwendungsbereich der Pflicht zur Angabe von Aufwendungen nach ihrer Art	TADF	Mar 2026	IFRS 18
Aktualisierungen der Agendaentscheidungen des Committee zu IFRS 18	TADF	Mar 2026	

Den aktuellen Projektplan des IASB können Sie jederzeit auf der Webseite der [IFRS-Stiftung](#) abrufen.

Abkürzungen

AD = Agenda Decision	ISDT = IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy
DPD = Decide Project Direction	ITU = IFRS Taxonomy Update
ED = Exposure Draft	PS = Project Summary
EDF = Exposure Draft Feedback	PITU = Proposed IFRS Taxonomy Update
FA = Final Amendment	RFI = Request for Information
FRPS = Final Revised Practice Statement	RFIF = Request for Information Feedback
FS = Feedback Statement	RR = Review Research
IFRS = International Financial Reporting Standard	TAD = Tentative Agenda Decision
	TADF = Tentative Agenda Decision Feedback

EU-Endorsement

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zur Übernahme anstehenden IFRS-Standards und IFRS-Interpretationen. Sie enthält den vom IASB angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens, eine Angabe, wann die einzelnen Beschlüsse

einschließlich der endgültigen Übernahme voraussichtlich gefasst werden und ob der Zeitplan, mit dem vom IASB angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens vereinbar ist.

Den aktuellen Bericht der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) zum Stand der Übernahme der IFRS in die EU-Rechnungslegungsverordnung finden Sie auf der [EFRAG-Website](#).

ÄNDERUNGEN (Stand 27. Februar 2026)	EFRAG-Entwurf einer Übernahme- empfehlung	EFRAG-Über- nahmeempfehlung	Anwendungs- zeitpunkt	Übernahme vor Inkrafttreten
IFRS Standards und Interpretationen				
IFRS 19 Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben (veröffentlicht am 9. Mai 2024)	23/05/2025	25/09/2025	01/01/2027	
Änderungen				
Änderungen an IFRS 19 Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben (veröffentlicht am 21. August 2025)	29/09/2025	18/12/2025	01/01/2027	
Änderungen zu IAS 21 Auswirkungen von Wechselkursänderungen: Umstellung auf eine Hyperinflationswährung als Darstellungswährung (veröffentlicht am 13. November 2025)	18/12/2025	26/02/2026	01/01/2027	Rechtzeitig

Überblick über die aktuellen Facharbeiten der AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über die laufenden und zukünftigen AFRAC Projekte. Die geplanten Veröffentlichungen basieren auf aktuellen Schätzungen.

Quelle: [Arbeitsprogramm – AFRAC](#)

Abkürzungen

DP	=	Diskussionspapier
E	=	Entwurf
K	=	Kommentar
St	=	Stellungnahme
PP	=	Positionspapier
RG	=	ruhend gestellt
EG	=	eingestellt
FI	=	Fachinformation
TA	=	Tätigkeit aufgenommen

Laufende / abgeschlossene Projekte: (Stand 03. Dezember 2025)	Q1/2026	Q2/2026	Q3/2026
AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 4: Dividendenaktivierung (UGB)“ im Rahmen des Improvement Projects“		E-St	
AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung“		E-St	
AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 6: Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB)“	E-St		
AG „AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 16: Wertaufhellung und Wertbegründung (UGB)“ im Rahmen des Improvement Projects“		E-St	
AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung (UGB)“	E-St		
AG Finanzinstrumente			
AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 14: Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten (UGB)“		E-St	
AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsbeziehungen (UGB)“		E-St	
CL zum IASB ED „Risk Mitigation Accounting – Proposed Amendments to IFRS 9 and IFRS 7“ (ED/2025/1)			K
AG Internationale Finanzberichterstattung			
CL zu „IASB Post-implementation Review on IFRS 16 „Leases““			
AG Sustainability Reporting			
SubAG „Anwendungsfragen zu den ESRS“			
SubAG „Projektgruppe mit dem DRSC für die Übersetzung von EFRAG-Materialien“			
CL zu „EFRAG Exposure Drafts Amendments ESRS Set 1“			

Ihre Ansprechperson



Raoul Vogel

Partner Accounting &
Reporting Assurance

+43 1 537 00-7940
ravogel@deloitte.at

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Audit & Assurance, Tax, Strategy, Risk & Transactions und Technology & Transformation. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. „Making an impact that matters“ – ca. 470.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter www.deloitte.com.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.